Kreis Mettmann
Der Landrat

Beratungsergebnis zu Vorlage Nr. 20/017/2010/1

Kreistag am 22.03.2010

Zu Punkt 5.2:	**Haushalt 2010** **1. Haushaltsplan des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2010** **a) Gesamtergebnisplan** **b) Gesamt finanzplan** **2. Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2010**

Zum Stand der Haushaltsberatungen weist Landrat Hendele darauf hin, dass der Kreisausschuss den Haushalt 2010 in seinen Sitzungen am 08.03. bzw. 11.03.2010 vorberaten habe. Lediglich im Produktbereich 13 liege noch ein Veränderungsantrag der CDU-Fraktion zum Ausbau des Reitwegenetzes vor, der heute noch zur Beratung anstehe.

Die allen Kreistagsmitgliedern vorliegende Ergänzungsvorlage 20/017/2010/1 beinhaltet alle in den Fachausschüssen und im Kreisausschuss beschlossenen Änderungen.

Der Kreistag berät und beschließt den Gesamthaushalt auf Basis der Produktbereiche 01 – 17. Anschließend schließt sich die Gesamtabstimmung des Kreistages über den Gesamtergebnisplan, den Gesamtfinanzplan und über die Haushaltssatzung an.

Da zu den Produktbereichen kein weiterer Beratungs- und Abstimmungsbedarf besteht, ruft Landrat Hendele den noch zu beratenden Veränderungsantrag der CDU-Fraktion zum Ausbau des Reitwegenetzes auf. Bis zur heutigen Sitzung des Kreistages sollte geklärt werden, ob für den Bau des Reitweges „Westlich Rohdenhaus“ weitere Mittel aus dem Landeshaushalt zur Verfügung gestellt werden.
Herr Serwe berichtet, dass die Bezirksregierung aufgrund der geringen Mittel aus der Reitabgabe keine Möglichkeit sieht, den Reitweg zu fördern. Der Grundstückseigentümer sei allerdings bereit, die Grundstücke kostenlos zur Verfügung zu stellen und würde vor einer Bauausführung die Trasse von störendem Aufwuchs freimachen lassen. Ein weitergehendes finanzielles Engagement schließt der Eigentümer aus.
Es erscheint wohl bautechnisch möglich, mit 20.000 € einen ersten Teilabschnitt des Weges herzustellen. Wenn eventuell im Haushalt 2011 ein gleicher Betrag zu erwarten wäre oder der Betrag noch aufgestockt würde, könnte ein bedeutendes Teilstück realisiert werden.

KA Völker sieht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Entscheidungsbedarf.

Landrat Hendele stellt fest, dass sich daher eine Abstimmung über den Antrag erübrigt.

Es besteht Einvernehmen, dass alle nach Verabschiedung des Haushaltes noch getroffenen Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen in den Haushalt 2010 übernommen werden.

Zunächst erfolgt die Abstimmung über den **Gesamtergebnisplan** des Haushaltes 2010.

Beschluss:

Die im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossenen Ansatzänderungen der Produkte und Produktbereiche werden in den Haushaltsplan 2010 bzw. für die Folgejahre 2011 – 2013 und die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2010 übernommen.

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich angenommen**
31 Ja-Stimmen CDU-Fraktion
19 Ja-Stimmen SPD-Fraktion
10 Nein-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
9 Ja-Stimmen FDP-Fraktion
3 Ja-Stimmen Fraktion UWG-ME
1 Nein-Stimme Fraktion DIE LINKE.
2 Enthaltungen Fraktion DIE LINKE.
1 Nein-Stimme VELBERT anders
1 Ja-Stimme Landrat Hendele

Es schließt sich die Abstimmung über den **Gesamtfinanzplan** des Haushaltes 2010 an.

Beschluss:

Die im Rahmen der Haushaltsberatungen beschlossenen Ansatzänderungen der Produkte und Produktbereiche werden in den Haushaltsplan 2010 bzw. für die Folgejahre 2011 – 2013 und die Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2010 übernommen.

Abstimmungsergebnis: **mehrheitlich angenommen**
31 Ja-Stimmen CDU-Fraktion
19 Ja-Stimmen SPD-Fraktion
10 Nein-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
9 Ja-Stimmen FDP-Fraktion
3 Ja-Stimmen Fraktion UWG-ME
3 Enthaltungen Fraktion DIE LINKE.
1 Nein-Stimme VELBERT anders
1 Ja-Stimme Landrat Hendele

Abschließend erfolgt die Abstimmung über die Haushaltssatzung.

Beschluss:

Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV NRW S. 950) beschließt der Kreistag des Kreises Mettmann folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	413.947.650 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	413.947.650 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	406.365.950 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	405.793.700 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	21.724.550 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 23.599.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

32.092.600 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

und
die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

a) Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2010 auf 42,05 v.H. der jeweils für 2010 geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist in Monatsbeträgen jeweils am 10. eines jeden Monats fällig.

b) Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 01.10.2008 für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt belastet:

Stadt Erkrath	650.000 €	1,292703%	der 2010 für die
Stadt Haan	570.000 €	1,168507%	Gemeinde geltenden
Stadt Heiligenhaus	650.000 €	2,250440%	Umlagegrundlagen
Stadt Hilden	1.150.000 €	1,278534%	
Stadt Langenfeld	650.000 €	0,711799%	
Stadt Mettmann	880.000 €	2,212073%	
Stadt Monheim a. R.	270.000 €	0,575336%	
Stadt Ratingen	1.750.000 €	0,997506%	
Stadt Velbert	2.050.000 €	2,120367%	
Stadt Wülfrath	480.000 €	1,794515%	
	9.100.000 €		

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2010 fällig.

c) Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den buskilometrischen Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt.
Die Belastung im Haushaltsjahr 2010 verteilt sich wie folgt:

Stadt Erkrath	1.161.300 €	2,309563%	der 2010 für die
Stadt Haan	784.900 €	1,609055%	Gemeinde geltenden
Stadt Heiligenhaus	495.900 €	1,716913%	Umlagegrundlagen
Stadt Hilden	942.820 €	1,048198%	
Stadt Langenfeld	799.875 €	0,875923%	
Stadt Mettmann	1.031.297 €	2,592391%	
Stadt Ratingen	2.240.100 €	1,276865%	
Stadt Velbert	1.549.758 €	1,602954%	
Stadt Wülfrath	542.400 €	2,027802%	
	9.548.350 €		

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR AöR und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

§ 7

Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich angenommen

31 Ja-Stimmen CDU-Fraktion
19 Ja-Stimmen SPD-Fraktion
10 Nein-Stimmen Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
9 Ja-Stimmen FDP-Fraktion
3 Ja-Stimmen Fraktion UWG-ME
3 Enthaltungen Fraktion DIE LINKE.
1 Nein-Stimme VELBERT anders
1 Ja-Stimme Landrat Hendele

Das Beratungsergebnis aus den Sitzungen des Kreisausschusses vom 08.03.2010 und 11.03.2010 finden Sie zur Ursprungsvorlage 20/017/2010.